

SATZUNG des KULTURKONTOR BAD SEGEBERG e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Kultur Kontor Bad Segeberg e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Segeberg eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Kultur.
2. In Erfüllung dieser Aufgabe unterstützt der Verein kulturelle Veranstaltungen und Einrichtungen aller Art, insbesondere Theater-, Laienspiel-, Konzert- und Vortragsveranstaltungen sowie die bildenden Künste. Darüber hinaus kann der Verein selbst Veranstaltungen durchführen. Solche Veranstaltungen sollen die Interessen der Kulturschaffenden Bad Segebergs möglichst nicht beeinträchtigen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Segeberg, die es im Sinne der Tätigkeit des Kultur Kontors verwenden soll.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der hierüber im Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Hat der Gesamtvorstand einen Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Bewerber eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt des Mitgliedes, der mit einem eingeschriebenen Brief dem Vorstand des Vereins spätestens drei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres zugegangen sein muss. Die Mitgliedschaft erlischt dann zum Ende des Kalenderjahres.
4. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch
 - a) einen Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein für einen Zeitraum von 12 Monaten rückständig sind und ihre Zahlungen nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mahnung erfolgt oder
 - b) wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt oder in sonstiger Weise den Zielen des Vereins zuwiderhandelt.Über diesen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes mit 2/3-Stimmenmehrheit.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes dem Verein gegenüber.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand gem. § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
Der erste Vorsitzende ist allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt, der 2. Vorsitzende ist mit dem Schatzmeister gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt;
3. der Gesamtvorstand; er besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer und einem Beisitzer.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts sowie des Rechnungsprüfungsberichts für das abgelaufene Kalenderjahr,
2. die Entlastung des Gesamtvorstandes,
3. Wahl des neuen Gesamtvorstandes,
4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss,
5. jede Änderung der Satzung,
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
7. Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Kalenderjahres mindestens einmal, spätestens bis zum 31. März, einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand binnen 4 Wochen ein, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieses verlangt, oder der Gesamtvorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung beschließt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen.
3. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin bei dem Vorstand eingehen. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betroffen sind.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
6. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Mitglied in der Versammlung geheime Abstimmung verlangt.
7. Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter (2. Vorsitzender), der Schatzmeister, der Schriftführer, ein Beisitzer sowie die fünf Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und zwar jeweils in einem besonderen Wahlgang.
Die Wahl des 1. Vorsitzenden führt der Wahlleiter durch. Wahlleiter ist das älteste Mitglied der Versammlung. Bei der Wahl ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Aufgabe des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Er ist insbesondere zuständig für

1. die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
2. die Feststellung des Haushaltsplanes,
3. die Entscheidung über die Verwendung der Geld- und Sachspenden zur Erfüllung der gestellten Aufgaben,
4. die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins, für die nach dieser Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 10 Amtsdauer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zur folgenden Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Mitglieder übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben, nicht jedoch dessen Sitz und Stimme.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand wird vom 1. Vorsitzenden im Laufe eines Kalenderjahres mindestens viermal einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist er binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
3. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender) geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes zuzuleiten ist.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Buchführung des Vereins ist für jedes Kalenderjahr von den Rechnungsprüfern des Vereins zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Gesamtvorstandes vorgelegt.

§ 13 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, den diese aufgrund eines gemäß Abs. 1 vorgelegten Antrages mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst hat.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung trat mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4.5.1988 in Kraft.

1. Änderung der Satzung am 25.3.92.